



## **Pflegesachleistung (ambulante Pflege) Stand 2015**

Pflegestufe 0	231,00 €
Pflegestufe 1	468,00 €
Pflegestufe 1 + eingeschränkte Alltagskompetenz	689,00 €
Pflegestufe 2	1.144,00 €
Pflegestufe 2 + eingeschränkte Alltagskompetenz	1.298,00 €
Pflegestufe 3	1.612,00 €
Härtefallregelung	1.995,00 €

Alle Pflegebedürftigen sollen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen mindestens 104 Euro im Monat erhalten. Bisher stand das nur Demenzkranken zu.

### Mehr zusätzliche Betreuungsleistungen

Ab 2015 haben alle Pflegebedürftigen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen, also niedrigschwellige Angebote wie beispielsweise Alzheimergruppen. Bislang galt dies nur für Menschen mit erhebliche eingeschränkten Alltagskompetenzen - also solche, die etwa psychisch oder demenziell erkrankt sind. Im ambulanten Bereich wird der Anspruch um Entlastungsleistungen ergänzt. Diese sollen Pflegenden entlasten und umfassen vor allem:

- Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Hilfe bei allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags
- Unterstützung bei der Organisation von Hilfeleistungen

Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht ausschöpft, kann außerdem bis zu 40 Prozent davon für solche niedrigschwelligen Angebote verwenden.

### Mehr Flexibilität in der Gestaltung des Pflegealltags

Pflegebedürftige können seit dem 1. Januar 2015 bis zu 40 Prozent der ambulanten Pflegesachleistungen für Unterstützung im Haushalt oder für die Organisation zusätzlicher Hilfestellungen, sogenannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen, umwandeln. So können Sie in Zukunft selber flexibler darüber entscheiden, in welcher Form Sie im Alltag unterstützt werden möchten.

### Mehr Entlastung durch Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Bisher können Pflegebedürftige, die zu Hause wohnen, bis zu vier Wochen vorübergehend in Pflegeeinrichtungen untergebracht werden. Ab 2015 sind bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege möglich, die Pflegekasse übernimmt dafür künftig bis zu 3.224 Euro. Ähnlich auch die Verhinderungspflege: Wenn die pflegenden Angehörigen eine Vertretung brauchen, gibt es ab 2015 bis zu sechs Wochen Verhinderungspflege. Dafür stehen pro Pflegebedürftigem bis zu 2.418 Euro zur Verfügung. Bitte beachten Sie dabei: Die max. Beträge sind nur möglich, wenn man die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege miteinander kombiniert.